

Bericht

über die Prüfung der
Jahresabschlüsse zum 31.12.2021 und zum 31.12.2022
und der Lageberichte für die Jahre 2021 und 2022
der Theodor-Litt-Schule
Regionales Berufsbildungszentrum der Stadt Neumünster
Anstalt des öffentlichen Rechts



Fachdienst
Rechnungsprüfung

Impressum

Herausgeberin:

Stadt Neumünster

Fachdienst Rechnungsprüfung

Großflecken 59

24534 Neumünster

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis.....	4
1 Vorbemerkung	5
2 Allgemeines	5
2.1 Prüfungsauftrag	5
2.2 Prüfungsabwicklung.....	5
2.3 Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	6
2.4 Wesentlichkeitsgrundsatz.....	6
2.5 Prüfungsunterlagen.....	7
2.6 Vollständigkeitserklärung.....	7
3 Zusammenfassung der Prüfungsergebnisse	7
4 Schlussbemerkung	7
Anlagenverzeichnis.....	8

Abkürzungsverzeichnis

Absatz	Abs.
Anstalt des öffentlichen Rechts	AöR
Dienstleistungen/en	DA
Theodor-Litt-Schule	TLS
Fachdienst/e	FD
Fachdienst Rechnungsprüfung	FD RP
Fachdienstleistung/en	FDL
Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik für Schleswig-Holstein	GemHVO-Doppik
Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein	GO
Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung	GOB
Institut der Rechnungsprüfer e. V.	IDR
Jahresabschluss/Jahresabschlüsse	JA
Landesrechnungshof Schleswig-Holstein	LRH
Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein	MIKWS
zentrale Finanzwesen-Software proDoppik der Firma H&H	proDoppik
Regionales Berufsbildungszentrum/Regionale Berufsbildungszentren	RBZ
Rechnungsprüfung	RP
Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Neumünster	RPO
Satzung des Regionalen Berufsbildungszentrums	Satzung
Theodor-Litt-Schule der Stadt Neumünster	Schulg
Schulgesetz	Stadt
Stadt Neumünster	WPg
Jander + Partner Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Kiel	

Um die Lesbarkeit des Berichtes zu erhöhen, werden Beträge und Prozentangaben kaufmännisch gerundet dargestellt. Dadurch können sich bei Zahlenreihen geringfügige Differenzen zum Gesamtergebnis ergeben.

Die im Prüfungsbericht angegebenen Gesetze, Dienstverordnungen, Dienstvereinbarungen, Richtlinien etc. beziehen sich (soweit nicht anders angegeben) auf die jeweils gültige Fassung.

1 Vorbemerkung

Die Ratsversammlung hat im Jahr 2008 die Umwandlung der drei Beruflichen Schulen der Stadt in RBZ beschlossen. Diese sind als rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts errichtet.

2 Allgemeines

2.1 Prüfungsauftrag

Dem Rechnungsprüfungsamt¹ der Stadt obliegt gemäß § 107 des Schleswig-Holsteinischen Schulg die Pflicht, die Rechnungsprüfung des RBZ, dessen Anstaltsträger die Stadt ist, vorzunehmen.

Des Weiteren bestimmt § 5 Abs. 1 der Satzung, dass die Rechnungsprüfung der TLS durch den FD RP der Stadt erfolgt.

Entsprechend der satzungsmäßigen Regelungen gelten für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen die Bestimmungen der vom Land Schleswig-Holstein zum kommunalen Haushaltsrecht erlassenen Gesetze und Verordnungen. Das Rechnungswesen folgt dabei den für die Stadt maßgeblichen doppelten Grundsätzen der GemHVO-Doppik (§ 14 der Satzung).

Die Pflicht zur Erstellung des vorliegenden Prüfungsberichtes ergibt sich aus § 92 Abs. 2 GO.

Darin werden in zusammenfassender Form die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung des JA und des Lageberichtes beschrieben.

2.2 Prüfungsabwicklung

Die vorliegende Prüfung umfasst aus verwaltungswirtschaftlichen Gründen die JA einschließlich der zugehörigen Lageberichte der Jahre 2021 und 2022.

Dem FD RP ist bewusst, dass aufgrund des Zeitablaufs zwischen den geprüften Jahren und der Vorlage des Prüfungsberichtes die Aktualität teilweise nicht mehr gegeben sein könnte. Dennoch sind die im Rahmen der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse und aufgezeigten Handlungsbedarfe von der dortigen Verwaltung aufzugreifen und in ihrem künftigen Vorgehen zu berücksichtigen. Der Prüfungsauftrag wurde mit Unterstützung durch die Jander + Partner Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Kiel, durchgeführt.

Seitens des FD RP haben Frau Birgit Friedrich (Fachdienstleitung) und Herr Peter Braun (Prüfer) an der Prüfungsabwicklung mitgewirkt.

Da es sich bei der durchzuführenden Prüfung um eine dem FD RP gesetzlich vorbehaltene Aufgabe handelt, verbleibt die letztverantwortliche Bewertung und Unterzeichnung beim FD RP.

¹ entspricht dem hiesigen Fachdienst Rechnungsprüfung

2.3 Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Die Prüfungsinhalte haben sich an den Vorgaben des § 92 Abs. 1 Satz 1 GO orientiert.

Der FD RP kann die Prüfung nach seinem pflichtgemäßen Ermessen beschränken und auf die Vorlage einzelner Prüfungsunterlagen verzichten (§ 92 Abs. 1 Satz 2 GO).

Hieron ausgehend und in Anlehnung an den vom IDR und MIKWS empfohlenen Grundsatz wurde die Prüfung auf Grundlage eines risikoorientierten Prüfungsansatzes vorgenommen, der auch vom LRH angewendet wird.

Dieser erfordert es, die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass ein hinreichend sicheres Urteil darüber abgegeben werden kann, ob die JA und die Lageberichte frei von wesentlichen Fehlern bzw. Fehlaussagen sind.

Es ist insbesondere sicherzustellen, dass die geprüften JA unter Beachtung der GO ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der geprüften Einrichtung vermittelt (§ 91 Abs. 1 Satz 2 GO).

Hieran ausgerichtet wurden bei der Beauftragung der WPG (siehe hierzu Ziffer 2.2) seitens des FD RP keine speziellen Prüfungsschwerpunkte vorgegeben.

Zu Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung wird im Übrigen auf Anlage 1 verwiesen.

2.4 Wesentlichkeitsgrundsatz

Die Wesentlichkeit ist von der Größe des Postens oder des Fehlers abhängig, die sich nach den besonderen Umständen des Weglassens oder der fehlerhaften Darstellung ergibt. Einerseits ist sie eine qualitative Anforderung wie die Einhaltung der GOB und der Bewertungsmethoden, andererseits kann sie auch ein quantitativer Schwellenwert sein.

Unabhängig von den vorgenannten Aspekten kann sich die Wesentlichkeit auch aus der Bedeutung einer verletzten Rechtsnorm ergeben. So können Verstöße gegen gesetzliche Bestimmungen ohne Rücksicht auf ihre Auswirkungen des Prüfungsgegenstandes wesentlich sein, wenn den Bestimmungen nach ihrem Sinn und Zweck besondere Bedeutung zuzumessen ist und der Verstoß nicht geringfügig ist.

Ein geprüfter Sachverhalt gilt als wesentlich, wenn das Wissen darum entscheidungserheblich für die Empfängenden des Prüfungsberichtes sein kann.

Die Wesentlichkeit wird während des gesamten Prüfungsprozesses betrachtet. Am Ende der Prüfung findet eine Aggregation aller unwesentlicher Fehler statt.

Die Wesentlichkeit ist somit das entscheidende Kriterium für die Gewichtung der Prüfungsfeststellungen und letztlich die Beurteilung der JA und der Lageberichte.

Seitens des MIKWS wird außerdem klargestellt, dass nicht jeder Fehler dazu führt, dass eine Korrektur des betroffenen JA vorgenommen werden muss. Siehe hierzu sinngemäß auch

Buchstabe b) der Erläuterungen zu § 44 GemHVO-Doppik.

Hieran angelehnt, werden die im Rahmen der Prüfung festgestellten, nicht korrigierten Unrichtigkeiten und Verstöße (siehe hierzu Anlage 1 Abschnitt B, III.) von hier als nicht wesentlich eingeordnet.

2.5 Prüfungsunterlagen

Der Prüfung haben die vom Geschäftsführer mit Datum vom 13.05.2025 und vom 29.07.2025 unterzeichneten JA und Lageberichte für die Jahre 2021 und 2022 zugrunde gelegen.

Für die Jahre 2023 ff. wurden dem FD RP noch keine entsprechenden Unterlagen zur Prüfung vorgelegt.

2.6 Vollständigkeitserklärung

Vom Geschäftsführer wurde mit Datum vom 14.10.2025 eine Vollständigkeitserklärung unterzeichnet und vorgelegt (siehe Anlage 2). Ergänzend wird hierzu auf die Ausführungen laut Anlage 1 Abschnitt C, II. letzter Absatz verwiesen.

3 Zusammenfassung der Prüfungsergebnisse

Bezüglich der Prüfungsergebnisse wird auf Anlage 1 verwiesen. Den dortigen Ausführungen wird von hier vollumfänglich gefolgt.

4 Schlussbemerkung

Ein Bestätigungsvermerk ist in Schleswig-Holstein im Rahmen der vorliegend durchzuführenden Prüfung formal nicht vorgesehen. Dennoch ist eine abschließende Aussage zu dem Prüfungsergebnis mit Blick auf die für die einzelnen Jahre vorzunehmende Beschlussfassung sinnvoll und zweckmäßig.

Die Prüfung der Jahresabschlüsse zum 31.12.2021 und zum 31.12.2022 sowie der Lageberichte für die Jahre 2021 und 2022 der Theodor-Litt-Schule, Regionales Berufsbildungszentrum der Stadt Neumünster, Anstalt des öffentlichen Rechts, wurde vom FD RP entsprechend der rechtlichen Vorgaben durchgeführt. Die Prüfung war so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit Unrichtigkeiten und Verstöße erkannt werden, die sich auf die Darstellung der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken. Die Intensität der Prüfung liegt im pflichtgemäßen Ermessen des FD RP. Dieses ist allerdings so auszuüben, dass die Wirksamkeit der Prüfung insgesamt nicht leidet.

Der FD RP ist der Auffassung, dass die unter Einbeziehung einer externen WPG vorgenommenen Prüfungshandlungen eine hinreichend sichere Grundlage für seine Beurteilung bieten und kommt zu dem Ergebnis, dass die JA ordnungsgemäß aufgestellt wurden. Sie vermitteln unter Beachtung der GOb ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage.

Die Lageberichte stehen im Einklang mit den jeweiligen JA und entsprechen ebenfalls den gesetzlichen Anforderungen. Diese stellen die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung plausibel dar.

Die risikoorientierte Prüfung hat keine wesentlichen Feststellungen ergeben.

Neumünster, den 04.11.2025

Birgit Friedrich

Fachdienstleitung



Peter Braun

Prüfer



Anlagenverzeichnis

- | | |
|----------|---|
| Anlage 1 | Bericht vom 14.10.2025
über die Prüfung der Jahresabschlüsse und der Lageberichte
der Jahre 2021 und 2022 der Theodor-Litt-Schule
Regionales Berufszentrum der Stadt Neumünster
Anstalt des öffentlichen Rechts
Jander + Partner Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Kiel |
| Anlage 2 | Vollständigkeitserklärung vom 14.10.2025 |